

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	33 (1971)
Heft:	14
Rubrik:	Fahrzeuge in der Dämmerung beleuchten! : Sondervorschriften für Ausnahmevehikel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fahrzeuge in der Dämmerung beleuchten!

Sondervorschriften für Ausnahmevehikel (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 2. Dezember 1968 befand sich im Kanton Zürich auf der Furttalstrasse um 07.35 Uhr eine 14 000 kg schwere, überbreite Belagseinbaumaschine auf einer Ueberföhrungsfahrt. Es handelte sich um eine als Ausnahmefahrzeug im Sinne der Artikel 34 und folgende des Bundesratsbeschlusses über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge vom 18. Juli 1961, und der Artikel 78 ff. der Verkehrsregelverordnung (VRV) mit einer Sonderbewilligung zum Verkehr zugelassene Maschine.

Diese Sonderbewilligung stellte folgende Bedingungen für die Verwendung der Maschine im Strassenverkehr auf: Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, angezeigt durch Signal Nr. 17; vorausfahrendes Sicherungsfahrzeug mit Blink- oder Drehöhlch; auffällige Markierung der grössten Breite (nachts und bei unsichtigem Wetter nach vorn mit weissem, nach hinten mit rotem Licht); Verkehr nur auf den vom Bundesrat für 2,50 m breite Wagen geöffneten Strassen; Ueberföhrungsfahrten sind nachts und bei unsichtigem Wetter nicht zulässig; Maximaltransportbreite 2,9 m.

Die Maschine war auf der fraglichen Fahrt jedoch weder beleuchtet noch von einem Sicherungsfahrzeug begleitet. Die Rückstrahler waren so verrostet, dass sie unwirksam waren. Die hintere Seite der Maschine war schwarz. So fuhr ein von hinten kommender Personenwagen auf der Maschine auf. Der Personenwagenführer kam ums Leben, sein Mitfahrer erlitt bleibende Nachteile.

Das Bezirksgericht Dielsdorf verurteilte den Maschinisten wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu 500 Fr. Busse mit vorzeitiger Löschungsmöglichkeit des Strafregistereintrags. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte das Urteil, und das Kassationsgericht desselben Kantons wies eine Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten ab. Dasselbe tat der Kassationshof des Bundesgerichtes, so weit es auf die an ihn gerichtete Beschwerde eintreten konnte.

Wir entnehmen den Erwägungen des Bundesgerichtes folgendes: Das Obergericht hatte die Zulässigkeit der Fahrt im damaligen Zeitpunkt verneint, weil noch Dämmerung herrschte, also noch unsichtiges Wetter vorhanden gewesen sei. Obwohl das Verbot von Ueberföhrungsfahrten bei unsichtigem Wetter zunächst an sichtbehindernde Witterung im Sinne von Regen, Nebel und dergleichen denken lässt, ist (in Verbindung mit dem Verbot nächtlicher Ueberföhrungen) unter unsichtigem Wetter jedes natürliche Helligkeitsverhältnis zu verstehen, bei dem ausreichendes Sehen im Strassenverkehr nicht mehr gewährleistet ist, so dass künstliche Lichtquellen ergänzend herangezogen werden müssen. Denn es geht offensichtlich um die Verhütung jener Gefahren, die sich aus ungenügender Sicht ergeben.

Die Dämmerung als Helligkeitsphase, welche die Deutlichkeit und Rechtzeitigkeit der Wahrnehmung herabsetzt, verpflichtet denn auch bereits zur Beleuchtung der Fahrzeuge. Das ergibt sich aus Artikel 41, Absatz 1 des Strassenverkehrsgegesetzes (Beleuchtungspflicht vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle) und aus Artikel 30, Absatz 1 VRV (Beleuchtung, sobald das Fahrzeug von seiten anderer Strassenbenutzer nicht mehr rechtzeitig erkennbar wäre). Daraus geht hervor, dass die Dämmerung zu jenen Verhältnissen zählt, welche die Sonderbewilligung als unsichtig bezeichnet. Das kontrastarme Zwielicht der Dämmerung macht das Anzünden vorderer weisser und rückwärtiger roter Lichter — um selber früh genug wahrgenommen zu werden — selbst dann zur Pflicht, wenn man selber noch ohne Scheinwerfer fahren kann. Hier hatte sich die Sichtbarkeit des schwarzen Fahrzeuges vor dunklem Hintergrund als unzureichend erwiesen, obwohl helle Hauswände und im Morgenlicht stehende Bergkämme bereits deutlich hervortraten.

Die fliessenden Uebergänge der Dämmerung führen zwar bis zu einem gewissen Grade zu Ermessensentscheiden der Fahrzeuglenker über den Moment des Licht-

einschaltens. Das enthebt sie indessen nicht von der Pflicht richtigen Entscheidens und sichert ihnen keine Sonderbehandlung bei Fehlverhalten — so wenig wie in anderen Fällen, da «angemessenes» Verhalten gefordert wird. Im vorliegenden Fall hätte ein vorsichtiger Führer genügend Anhalt für den richtigen Entscheid gefunden. Schon die Tatsache, dass alle Fahrzeuge, denen der Maschinist begegnete, beleuchtet waren, hätte ihn im Zweifel mit der Fahrt zuwarten lassen sollen. Aus seinen Aussagen ergibt sich denn auch, dass er sich im Ungewissen fand und daher mit Rücksicht auf die eigene schlechte Erkennbarkeit hätte verzichten sollen, statt einfach aufs eigene Sehvermögen abzustellen.

Es hätte sich übrigens gerechtfertigt, dem Maschinisten auch vorzuwerfen, dass er nicht einmal jene Beleuchtungs- und Markierungsvorkehren getroffen hatte, die bei der Verwendung der Maschine zu anderen Zwecken als Ueberführungsfahrten, insbesondere bei schlechter Sicht, vorgeschrieben sind. Dieser untergeordnete Punkt war indessen für den Ausgang der Sache nicht mehr entscheidend. Dr.R.B.

Buntes Allerlei

Schwedens erstes Landwirtschaftsmuseum

Zwischen dem Wener- und Wettersee, im Westen der Reichshauptstadt Stockholm und von dieser nicht allzuweit entfernt, liegt im Regierungsbezirk Skaraberg die Landschaft Västergötland. Sie ist uralter Kulturboden; denn dort sind seit beinahe 5000 Jahren Ackerbauern tätig gewesen, wie es auf der Gedenktafel heisst, die in dem am 15. Mai 1971 eingeweihten Landwirtschaftsmuseum in Skara zu lesen ist. Auch das Christentum nahm dort seinen Anfang.

Dass es endlich zu diesem Museum kam, ist vor allem der Vereinigung für Denkmalpflege zu verdanken. Diese hatte Gelegenheit, einen grossen aus dem 18. Jahrhundert stammenden aus massiven Balken errichteten Bauerhof zu erwerben, der zu verfallen drohte. Das 32 m lange

Gebäude wurde bereits 1967 abgebrochen und im ursprünglichen Zustand in Skara wieder aufgebaut und nach alter Art mit Stroh eingedeckt. Auf diese Weise blieb das Aeussere erhalten und eignet sich infolge der grossen Bodenfläche vorzüglich als Rahmen für das landwirtschaftliche Museum, das bereits jetzt über eine ansehnliche Zahl interessanter Ausstellungsobjekte verfügt.

Die Leitung und Ordnung der Sammlung hat ein erfahrener Fachmann, Dozent Albert Eskeröd übernommen, der voriges Jahr bei Nordiska/Stockholm in den Ruhestand getreten war und sich dieser schönen neuen Aufgabe mit grosser Freude widmet.

Die Sammlung umfasst Funde landwirtschaftlicher Geräte aus der Steinzeit und reicht bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Von besonderem Interesse sind natürlich die ersten Ausführungen landwirtschaftlicher Maschinen, von denen glücklicherweise noch viele erhalten blieben. Dazu gehört u. a. eine Kartoffelmühle aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, die man zur Herstellung von Stärke benutzte, eine offensichtlich in der Hofschräferei hergestellte Diagonalegge, verschiedene von erfindungsreichen Landwirten konstruierte Rübenschämmaschinen, ferner zahlreiche Gabeln aller Art, Dreschflegel und bäuerliche Gebrauchsgegenstände.

Das Museum ist nach dem Ablauf des bäuerlichen Arbeitsjahres geordnet. Der Besucher sieht zuerst die Geräte für die Frühjahrbestellung, darunter merkwürdige alte Pflüge, dann Saat- und Anbau, Mahd und Ernte, Drusch und Reinigung. Zu den Ausstellungsgegenständen sind auch zahlreiche Bilder vorhanden, auf denen man die Geräte im praktischen Gebrauch sieht. Diese stammen aus einem vor einigen Jahren veranstalteten Photowettbewerb, der grossen Anklang gefunden hatte und wertvolles Bildmaterial für das Archiv des Landwirtschaftsministeriums geliefert hat.

EB

**Bei Nebel und schlechter Sicht
auch tagsüber Abblendlichter!
(nicht Standlichter)**